

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Mit E-Mail:
bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at

BMVRDJ-601.598/0002-V 5/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiterin:
Dr. Martina LAIS
Tel.: +43 1 52152 302923
E-Mail: Martina.LAIS@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMI-LR1300/0014-III/1/2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 2 (§ 81 Abs. 1a):

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung macht sich verwaltungsstrafrechtlich strafbar, wer trotz Abmahnung die öffentliche Ordnung am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung stört, indem er die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung behindert. Nach dem – ebenfalls zur Begutachtung versendeten (BMVRDJ-S318.041/0002-IV 1/2018) – Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2018 ist gerichtlich strafbar, wer bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will. Die beiden Straftatbestände scheinen daher zumindest teilweise dasselbe Verhalten zu erfassen.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verstoßen Straftatbestände, die sich auf ein und dasselbe tatsächliche Verhalten beziehen, gegen das Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 4 7. ZPEMRK, wenn sie sich nicht in ihren „wesentlichen Elementen“ unterscheiden (VfSlg. 19.754/2013 unter Verweis auf VfSlg. 18.833/2009 und

19.280/2010 sowie EGMR 10.2.2009 [GK], Fall *Zolothukin*, Appl. 14.939/03; vgl. jüngst auch VfGH 14.3.2018, E 507/2017). Nach der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR 15.11.2016 [GK], Fall *A und B*, Appl. 24.130/11 ua.) liegt kein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot vor, wenn gegen eine Person aus ein- und demselben Vorfall von verschiedenen Behörden in verschiedenen Verfahren mehrere Sanktionen verhängt werden, die als Strafen im Sinne der EMRK angesehen werden können, sofern ein ausreichend enger Zusammenhang zwischen den Verfahren gegeben war. Eine Aufeinanderfolge oder Parallelität von Verwaltungsstrafverfahren und gerichtlichem Strafverfahren kann dann mit Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK vereinbar sein, wenn es sich bei der Verfolgung (und Bestrafung) eines bestimmten Verhaltens nicht um eine Verdoppelung der Verfahren handelt, sondern die beiden Verfahren in einem komplementären Verhältnis zueinander stehen, indem sie einander mit unterschiedlichen rechtlichen Reaktionen zu verschiedenen Zwecken ergänzen (VfGH 11.10.2017, E 1698/2017; vgl. VwGH 11.10.2017, Ra 2017/03/0020).

Vor diesem Hintergrund sollte – wenngleich der vorgeschlagene Verwaltungsstraftatbestand des § 81 Abs. 1 SPG gemäß § 85 SPG gegenüber dem vorgeschlagenen Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Z 2 StGB subsidiär ist (vgl. auch § 22 Abs. 1 VStG) – sichergestellt werden, dass sich die beiden Straftatbestände in ihren wesentlichen Elementen voneinander unterscheiden und diese Unterschiede – insbesondere was den Zweck und Unrechtsgehalt der jeweiligen Delikte betrifft – in den Erläuterungen dargelegt werden.

In vergleichbarer Weise sollte auch eine Überschneidung mit den in den Erläuterungen zu Z 1 (§ 38 Abs. 1a) erwähnten landesgesetzlichen Straftatbeständen in Zusammenhang mit der Befugnis zur Wegweisung durch Einsatzkräfte geprüft werden.

III. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 1 (§ 38 Abs. 1a):

Im dritten Absatz (2. Satz) sollte es „... oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigten wird ...“ lauten.

Im vierten Absatz (2. Satz) fehlt zwischen „bei“ und „einem“ ein Leerzeichen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 05. Juni 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt